

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 580/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 11. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 6. Dezember 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem nach seinen Angaben am 29. September 2006 zugestellten Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 12. September 2006 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die dreimonatige Beschwerdefrist begann gemäß § 64 Abs 1 SGG mit dem Tag nach der Zustellung, dh am 30. September 2006, und endete gemäß § 64 Abs 2 Satz 1 SGG am 29. Dezember 2006. Zwar ist den Akten eine formgerechte Zustellung des Urteils des LSG nicht zu entnehmen. Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen, so gilt es gemäß § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Schriftstück der Person, an die die Zustellung gerichtet war, tatsächlich zugegangen ist. Der Kläger hat in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen, dass er das Urteil des LSG am 29. September 2006 erhalten hat.
- 4 Eine formgerechte Beschwerde ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht eingegangen.
- 5 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

